

Übermaßregelvollzug

Das Thema sollte sogar Einfluss auf die Berliner Wiederholungswahl erhalten: Ein über die Stadtgrenzen hinaus bekanntes sog. Clan-Mitglied musste aus dem Justizvollzug entlassen werden, weil weitere »Organisationshaft« rechtsstaatlich nicht mehr zu vertreten war – seine urteilsgemäß (und nach § 67 Abs. 1 StGB) vorgesehene Verlegung in den Maßregelvollzug scheiterte (wie in vielen anderen Fällen und Ländern) schlicht daran, dass zwar »im Kittchen« nicht aber in der Entziehungsanstalt »Zimmer frei« sind.

Die nicht nur quantitative Krise der Entziehungsanstalten ist notorisch: Sie sind übervoll und führen zunehmende Wartelisten; sie haben vermehrt mit Btm-Tätern (selten Täterinnen) zu tun, es soll bereits erste EncroChat-Stationen geben; die Begleitstrafen nehmen zu, ebenso die Aufenthaltsdauern. Zugleich werden immer mehr Untergebrachte früher oder später »erledigt«, genauer: die Maßregel wird erledigt gem. §§ 67d Abs. 5, 64 S. 2 StGB und die Verurteilten wandern in den Justizvollzug, wo sie dann häufig auf Endstrafe programmiert werden.

Über die Gründe für diesen Wachstum der Branche wird seit Jahren diskutiert: Da ist vom »Missbrauch« der Entziehungsanstalten die Rede, wobei dieser Missbrauch primär auf Seiten der Angeklagten und ihrer Verteidigung verortet wird. Sicher gibt es Fälle, in denen in Anbetracht der Drohung mit horrenden Strafen in Btm-Verfahren der Ausweg im 64er gesucht wird. Dies als Missbrauch zu brandmarken, greift aber – zumal als einseitige Schuldzuschreibung – zu kurz: Es sind Sachverständige, die dazu gehört werden (§ 246a StPO), es sind Staatsanwaltschaften, die sich dazu verhalten, und vor allem sind es (zumeist Land-)Gerichte, die gem. § 64 StGB darüber entscheiden. Und wem das nicht passt, der mag Revision einlegen. Ach ja, der *BGH*: er leistet mit seiner Rechtsprechung der letzten Jahre »wertvolle« Beiträge zur benannten Misere.

Kein Wunder also, dass die Gesetzgebung gerufen ist: Im Gesetzentwurf »zur Überarbeitung des Sanktionenrechts« (BR-Drs. 687/22) sind auch Änderungen der §§ 64, 67 StGB vorgesehen, die alsbald im Bundestag zur Verabschiedung anstehen, und einiges deutet darauf hin, dass es so kommen wird, wie entworfen: Die Anordnungsvoraussetzungen werden eingeschränkt (in puncto Hang, Kausalität und Erfolgsaussicht) und vor allem gilt es, die vermeintlichen Fehlanreize zum »Missbrauch« der Entziehungsanstalten zu beseitigen, allen voran die besondere Halbstrafenregelung in § 67 Abs. 5 StGB, mit fatalen Konsequenzen für die daran anknüpfende Berechnung des sog. Vorwegvollzuges (§ 67 Abs. 2 StGB). Abgesehen davon, dass schon nach geltender Rechtspraxis die wenigsten in den Entziehungsanstalten Untergebrachten es tatsächlich schaffen, auf Halbstrafe entlassen zu werden, könnte es zukünftig sogar zur Ausnahme werden, überhaupt die 2/3-Entlassung zu realisieren. Ziel ist es offenkundig, den Angeklagten diese Maßregel »madig« zu machen – wie kurzsichtig!

Sicher gibt es auch sog. Fehleinweisungen, freilich nicht nur in den Maßregel-, sondern auch in den Justizvollzug. Die geplante Reform soll (und wird absehbar) jedenfalls dafür sorgen, dass in den Gefängnissen der Republik – schon jetzt in puncto Drogenberatung, Therapie und Gesundheitsversorgung skandalös unterversorgt – künftig noch deutlich mehr Verurteilte mit mehr oder weniger massiven Drogenproblemen landen.

Das isolierte Herumdoktern an den o.g. Vorschriften löst kaum Probleme, schafft aber absehbar neue. Es bedarf einer Gesamtreform des Drogen- und Sanktionsrechts. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf besteht die Gefahr, dass die Problematik auf lange Jahre hinaus realpolitisch abgehakt wird.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Helmut Pollähne, Bremen.